

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Absatz 1 Nummer 8 wird gestrichen.
- b) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Katastrophenschutzbehörden bilden zur Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben besondere Führungseinrichtungen zur Erledigung der administrativ-organisatorischen Aufgaben (Verwaltungsstab) und zur Erledigung der operativ-taktischen Aufgaben (Führungsstab/Technische Einsatzleitung), in denen Vertreter der benötigten Fachdienste sowie der durch ein Störeignis direkt betroffenen Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential im Sinne von § 30 angemessen zu beteiligen sind.“

2. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Außergewöhnliche Einsatzlagen gemäß § 35.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammergesetz“ durch die Wörter „Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

- b) § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Integrierten Leitstellen sind Stellen im Sinne dieser Vorschrift.“

4. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 a Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Den externen Notfallplan haben die Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen vom Betreiber zu erstellen.“

- b) In § 8 a Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ die folgenden Halbsätze wie folgt geändert:

„informieren die unteren Verwaltungsbehörden und die Ortpolizeibehörden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über die externen Notfallpläne, um eine verstärkte Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen zu fördern.“

- c) In § 8 a wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortpolizeibehörden stellen sicher, dass die Notfallpläne von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt. Wurde in einer Entscheidung festgestellt, dass von einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Artikel 12 Absatz 8 der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen kann und folglich die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist, so setzt die zuständige Behörde den anderen Mitgliedstaat von ihrer begründeten Entscheidung in Kenntnis.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Absatz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 5 Absatz 1 und“ eingefügt.
- b) In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in den Stadt- und Landkreisen“ gestrichen.

- c) In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „unteren“ gestrichen und die Wörter „den Stadt- und Landkreisen“ durch die Wörter „der Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und des Polizeivollzugsdienstes“ eingefügt.
7. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Katastrophenschutzstab“ durch das Wort „Verwaltungsstab“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Einsatz

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte anordnen, soweit diese in ihrem Bezirk ihren Standort haben oder sie für diese nach einer in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschrift zuständig ist. Über einen solchen Einsatz unterrichtet sie unverzüglich die zuständige höhere Katastrophenschutzbehörde. Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, fordert die untere Katastrophenschutzbehörde bei der zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an. In Eilfällen kann die untere Katastrophenschutzbehörde Kräfte der benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden direkt anfordern und informiert hierüber unverzüglich die zuständige höhere Katastrophenschutzbehörde. Die nach Satz 4 eingesetzten Kräfte unterstehen der Weisungsgewalt der anfordernden unteren Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann in ihrem Bezirk den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte außerhalb des Stadt- oder Landkreises, in dem diese ihren Standort haben, anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Reichen die Kräfte im Bezirk nicht aus, fordert die höhere Katastrophenschutzbehörde bei der obersten Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann landesweit den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden.

(4) Einsätze von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte außerhalb des Landes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ordnet die oberste Katastrophenschutzbehörde an. Für diese Fälle gilt dieses Gesetz auch dann, wenn

kein Katastrophenalarm oder Katastrophenvoralarm besteht.“

9. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kammergesetz“ durch die Wörter „Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Katastrophenhilfe“ die Wörter „und gegebenenfalls den betreffenden Gemeinden und den Rechtsträgern von Werkfeuerwehren“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Land trägt alle Auslagen der eingesetzten Behörden oder Organisationen aller Fachdienste für Einsätze außerhalb der Landesgrenzen, wenn diese auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde durchgeführt wurden und nicht bereits anderweitig Kostenersatz erfolgt ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Durch den Einsatz entstandene Ansprüche der eingesetzten Behörden oder Organisationen gegen Dritte gehen auf das Land über. Entstehen im Zusammenhang mit der Kostenabwicklung eines solchen Einsatzes unbillige Härten zu Lasten der eingesetzten Behörden oder Organisationen, so können auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde weitere Kosten durch das Land übernommen werden.“

11. Es wird nach dem 5. Teil folgender 6. Teil eingefügt:

„6. Teil

Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen

§ 35

Außergewöhnliche Einsatzlage

Außergewöhnliche Einsatzlage ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren, in erheblichem Maße die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder schädigt. Eine Außergewöhnliche Einsatzlage kann auch vorliegen, wenn Menschen nicht in großer Anzahl gefährdet oder geschädigt sind, aber die erforderlichen Maßnahmen einen erheblichen koordinierungsbedürftigen Aufwand verursachen.

§ 36

Außergewöhnlicher Einsatzalarm

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, wenn und soweit sie dies für geboten hält, und gibt diese Entscheidung den betroffenen Stellen bekannt (Außergewöhnlicher Einsatzalarm). Sie hebt den Außerge-

wöhnlichen Einsatzalarm wieder auf, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Die höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können eine Entscheidung nach Absatz 1 an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde treffen.

(3) Bei einer bezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzlage stellt die höhere Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt fest, von dem an eine bezirkswide Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, und löst den bezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm aus. Sie hebt diesen wieder auf, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Bei einer landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzlage stellt die oberste Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt fest, von dem an eine landesweite Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, und löst den landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm aus. Sie hebt diesen wieder auf, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Einheiten des Katastrophenschutzdienstes sind verpflichtet, an Einsätzen bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen so mitzuwirken, wie dies bei Katastrophen der Fall ist.

§ 37

Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

(1) Die §§ 12 bis 17 gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes, die zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde eingesetzt werden, entsprechend. Die Pflicht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht entsprechend, wenn gewichtige Gründe entgegenstehen. Der Verdienstauffallersatz ist in der Regel auf die angemessene Höhe begrenzt.

(2) Ein Einsatz im Sinne des Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle auf Veranlassung der Katastrophenschutzbehörde und endet bei Entlassung aus dem Einsatz durch die Einsatzleitung oder bei Aufhebung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms. Im Einzelfall kann die Katastrophenschutzbehörde eine angemessene anschließende Ruhezeit anordnen, die ebenfalls als Einsatzzeit gilt.

(3) Diese Bestimmungen gelten nur, wenn und soweit keine besonderen Vorschriften, insbesondere des Feuerwehrgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes oder des Polizeigesetzes, bestehen.

§ 38

Leitung des Einsatzes

(1) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die untere Katastrophenschutzbehörde den Außergewöhnlichen Einsatzalarm ausgelöst hat, kann sie die Einsatzleitung übernehmen. Die Entscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme der Einsatzleitung ist unverzüglich nach Auslösung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms zu treffen.

(2) Die zuständige höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können die Entscheidung nach Absatz 1 an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde treffen. Die zuständige höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können die Einsatzleitung selbst übernehmen oder eine anderweitige Zuweisung der Einsatzleitung an eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde vornehmen.

(3) Hat die Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung gemäß Absatz 1 oder 2 nicht oder nicht mehr übernommen, gelten die Regelungen der Einsatzleitung nach dem Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz.

(4) Wurde die Einsatzleitung durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde übernommen, ist sie weisungsbefugt gegenüber allen an der Bewältigung der Außergewöhnlichen Einsatzlage beteiligten Kräften der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und denjenigen Kräften, die nach Maßgabe des § 36 Absatz 5 hierbei eingesetzt werden.

(5) Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. Insbesondere bestehen gegenüber anderen Behörden keine Weisungsbefugnisse.

§ 39

Kostentragung

(1) Die Kosten für Verdienstauffall, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 entstehen, werden vom Land im Rahmen der verfügbaren Mittel getragen.

(2) Die Kosten für Auslagen, insbesondere durch Verwendung, Verbrauch, Beschädigung oder Verlust von Ausstattung, der eingesetzten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes bei der Bekämpfung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen trägt das Land durch die Gewährung von Pauschalbeträgen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten weitere Auslagen übernehmen. Das Land beteiligt sich an den Kosten solcher Einheiten für deren Ausbildung, Fortbildung und Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung der ehrenamtlichen Kräfte durch die Gewährung von Pauschalbeträgen.

(3) Für bei der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage tätige Behörden sowie für die Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gelten die für sie bestehenden besonderen Vorschriften unbeschadet dieses Gesetzes.“

12. In § 35 Absatz 2 wird der Betrag „10 000 DM“ durch den Betrag „5 000 Euro“, der Betrag „3 000 DM“ durch den Betrag „1 500 Euro“ und der Betrag „30 000 DM“ durch den Betrag „15 000 Euro“ ersetzt.

13. Der bisherige 6. Teil wird der 7. Teil. Die bisherigen §§ 35 bis 39 werden die §§ 40 bis 44.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.